

Vorlage Nr. VIII/ 1/2025
für den Magistrat

Anzahl Anlagen: 0

Durchführung des 35. Behindertensportfest am 20.06. und 21.06.2025 Ausnahme nach Nr. 4.1 VV HH-lose Zeit 2025

A Problem

Es ist geplant, das seit 1990 jährlich stattfindende Behindertensportfest am 20.06. und 21.06.2025 durchzuführen. Das Konzept der Veranstaltung, dass nicht in erster Linie der Leistungsgedanke, sondern die Freude und der Spaß im Vordergrund stehen sollen, hat sich bewährt.

Das „gemeinsame Erleben eines Tages für behinderte Menschen“ mit ihren Angehörigen, Freunden und Besuchern steht daher auch 2025 wieder im Vordergrund. Über unsere Region hinaus hat sich die Veranstaltung herumgesprochen. Im letzten Jahr musste das Sportfest wetterbedingt abgebrochen werden, es hatten sich 560 Teilnehmer und Helfer angemeldet.

Der Aufruf, ehrenamtlich zu helfen, soll rechtzeitig in der Presse veröffentlicht werden. Aufgrund der Erfahrungen kann davon ausgegangen werden, dass diesem Aufruf bis zu 200 Helfer nachkommen werden.

Es sollen verschiedene Lauf-, Wurf- und Sprungdisziplinen angeboten werden. Abgerundet werden soll das Sportangebot durch das Fußballturnier um den „Nordsee-Cup“. Erwartet werden hier 12 Mannschaften.

Austragungsort ist die Sportanlage der TSV Wulsdorf. Der seit Jahren parallel angebotene Kegelwettbewerb ist für Freitag, 20.06.2025, auf den Bahnen des Bürgerhauses Lehe vorgesehen.

Das Behindertensportfest konnte bisher teilweise aus Spendenmitteln und eigenen Haushaltsmitteln finanziert werden. Nach aktueller Einschätzung ist davon auszugehen, dass sich das Behindertensportfest 2025 ebenfalls nicht ohne anteilige Haushaltsmittel finanzieren lässt. Im vergangenen Jahr sind Spenden in Höhe von 16.600 € eingegangen. Die Kosten für das Sportfest beliefen sich auf 18.133.18 €.

Es ist zu berücksichtigen, dass für das Jahr 2025 noch kein rechtskräftiger Haushalt besteht. Die Rechtskraft des Haushaltes 2025 ist nicht absehbar. Somit ist für den Beginn der Planungsphase das Erwirken eines entsprechenden Ausnahmebeschlusses durch den Magistrat erforderlich. Das Eingehen von Verbindlichkeiten und Verpflichtungen sind schon jetzt in der Vorbereitungsphase notwendig.

B Lösung

Mit der Ausnahmegenehmigung des Magistrats zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Jahr 2025 werden die voraussichtlich entstehenden Ausgaben für das Behindertensportfest 2025 aus Mitteln des Amtes für Menschen mit Behinderung getragen.

Der Magistrat beschließt aufgrund der bevorstehenden haushaltslosen Zeit in 2025 eine entsprechende Ausnahmegenehmigung im Sinne von Ziffer 4.1 der Verwaltungsvorschriften zu erteilen.

Damit wird sichergestellt, dass nunmehr kurzfristig mit der erforderlichen Planungsphase für die Durchführung des 35. Behindertensportfestes begonnen werden kann, in der bereits Verbindlichkeiten eingegangen werden müssen.

C Alternativen

Keine, die geeignet erscheinen

D Auswirkungen des Beschlussvorschlags

Es liegen keine personalwirtschaftlichen sowie klimaschutzrelevanten Auswirkungen vor. Genderrelevante Auswirkungen sind nicht zu erkennen.

Mit dem Beschlussvorschlag wird den besonderen Belangen von Menschen mit Behinderung und des Sports Rechnung getragen.

Ausländische Mitbürger/innen sind von dem Beschlussvorschlag in besonderer Weise nicht betroffen. Die Vorlage betrifft keine Stadtteilkonferenz, die informiert werden muss.

E Beteiligung / Abstimmung

Die Einschätzung der Stadtkämmerei wurde am 14.01.2025 eingeholt und lautet wie folgt:

Nach Einschätzung der Stadtkämmerei werden nach Prüfung der vom Fachamt eingereichten Sachverhaltsdarstellungen die Tatbestandsmerkmale nach Artikel 132a Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen (BremLV) nicht erfüllt. Folglich sind die Voraussetzungen nicht gegeben bzw. ist das Fachamt nicht dazu berechtigt, die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben zu tätigen. Davon bleibt unberührt, dass der Magistrat auf Basis der Verfahrenshinweise zu den Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 unter Bewertung der aktuellen Haushaltsslage von seinem Recht Gebrauch machen kann, dem Fachamt die Berechtigung zu erteilen, die mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben zu tätigen, wobei alle Ausnahmen im Hinblick auf die bestehenden Regelungen explizit bzw. bis ins Einzelne zu begründen und dokumentieren sind.

Im Falle einer positiven Beschlussfassung ist die Stadtverordnetenversammlung zu beteiligen, die den geforderten bzw. notwendigen Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses zur Durchführung der Maßnahme ersetzen kann.

F Öffentlichkeitsarbeit / Veröffentlichung nach dem BremIFG

Die Öffentlichkeitsarbeit erfolgt zu gegebener Zeit durch das Dezernat V.

Eine Veröffentlichung nach dem BremIFG wird sichergestellt.

G Beschlussvorschlag

Der Magistrat beschließt dem Amt für Menschen mit Behinderung aufgrund der haushaltslosen Zeit in 2025 eine entsprechende Ausnahmegenehmigung im Sinne von Ziffer 4.1 der Verwaltungsvorschriften zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stadt Bremerhaven für das Haushaltsjahr 2025 auf der Grundlage der Ermächtigung nach Artikel 132a der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen zu erteilen.

Parpart
Stadtrat

Anlagen:

